

**Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Greifswald - Wirtschaftswissenschaften -**

Vom 20. Dezember 2021

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V. S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt der Senat der Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät - Wirtschaftswissenschaften - als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Betreuung
- § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Rücktritt vom Verfahren
- § 8 Gutachter*innen
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Gesamtbeurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit
- § 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Öffentliche Vorstellung der Dissertation
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 21 Vollziehung der Promotion
- § 22 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 25 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule (binationale Promotion)
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors* einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung.

(3) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde, Arbeit sein. Sie muss die Fähigkeit des* der Doktoranden* Doktorandin zu selbständiger wirtschaftswissenschaftlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion (§ 5 Absatz 1) höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(5) Der* die Doktorand* in kann von der Fakultät zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation eingeladen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen, wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“, oder
- b) den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterabschluss an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist, oder
- c) das Bestehen eines wissenschaftlichen, aber nicht wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium
 - mit mindestens der Note „gut“ oder „cum laude“, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, oder das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-) Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“, sowie

- die erfolgreiche Teilnahme an zwei wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren einschließlich der Anfertigung und des Vortrags selbständig ausgearbeiteter Referate; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein.

sowie ergänzend zu a) - c)

- d) ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern, oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder als wissenschaftliche Hilfskraft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten, und
- e) die Annahme durch eine*n Betreuer*in nach § 3, und
- f) bei Bewerber*innen, in deren Hochschulstudium die Lehrveranstaltungen nicht überwiegend in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wurden, und deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse.

§ 3 Betreuung

(1) Die Betreuung (§2 e) kann durch jede*n Universitätsprofessor*in, Honorarprofessor*in oder außerplanmäßigen Professor*in sowie durch ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald (Betreuer*in) erfolgen. Eine Betreuung kann auch nach Erreichen der Altersgrenze und der Versetzung in den Ruhestand übernommen werden. Im Falle der Annahme teilt der*die Betreuer*in der Fakultätsleitung schriftlich den Namen des Bewerbers*der Bewerberin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Doktorand*in nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Fakultätsleitung auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin um eine andere Betreuung; ein Anspruch auf eine andere Betreuung besteht nicht.

(2) Hat der*die Bewerber*in den Abschluss nach § 2 an einer Fachhochschule erworben, kann der Fakultätsrat neben dem*der Betreuer*in nach Absatz 1 zusätzlich eine*n Professor*in des betreffenden Fachbereichs dieser Fachhochschule auf dessen*deren Antrag bestellen (außerordentliche*r Betreuer*in); § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Bewerber*in schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des in § 2 f geforderten Sprachnachweises kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutsch- oder Englischkenntnisse als

unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer von dem*der Dekan*in gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die in Absatz 1 Satz 3 genannte Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 2 f entscheidet der*die Dekan*in im Einvernehmen mit dem*r Betreuer*in; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den*die Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der*die Dekan*in im Einverständnis mit dem*der Betreuer*in vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien.
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Versicherung darüber, ob und ggf. inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- d) eine elektronisch lesbare Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr (auch von dritter Seite) eine Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen;
- e) eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Bewerber*in nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die in der gegenwärtigen oder einer

anderen, im Wesentlichen identischen Fassung von dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;

- f) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufes, aus dem sich der Bildungsgang des Bewerbers*der Bewerberin ergibt.
- g) die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchst. a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der*die Dekan*in entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Absatz 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der*die Bewerber*in den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 22 Absatz 3 entsprechend.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber durch den*die Dekan*in einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Rücktritt vom Verfahren

Der*die Doktorand*in kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan*der Dekanin zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachter*innen

(1) Wird der*die Bewerber*in zugelassen, so bestimmt der*die Dekan*in aus dem Kreis der als Betreuer*innen in Betracht kommenden Personen (§ 3) zwei, in Ausnahmefällen auch mehr, Gutachter*innen für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachter*in ist in der Regel zu bestimmen, wer den*die Doktoranden*Doktorandin angenommen hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört der*die Betreuer*in inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er*sie nach Zustimmung als Erstgutachter*in bestimmt werden.

(3) Der*Die zweite oder weitere Gutachter*in kann auch einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der*die Erstgutachter*in gehört nicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald an.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als zweite*r Gutachter*in ein*e Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Doktorand*in erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der*Die Zweitgutachter*in wird nach Anhörung des Rektors*der Rektorin dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachter*in kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter*innen geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (nicht genügend).

Die Noten können um die Tendenzen „plus“ oder „minus“ ergänzt werden. Dabei sind die Tendenzbildungen „summa cum laude plus“, „rite minus“, „non sufficit plus“ und „non sufficit minus“ ausgeschlossen.

(2) Der*Die Zweit- und die weiteren Gutachter*innen können Einsicht in das Erstgutachten bzw. auch die weiteren Gutachten nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Gutachter*innen können die Beurteilung aussetzen, bis der*die Doktorand*in die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der*die Dekan*in hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag – auch wiederholt – verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 1) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald ausgelegt. Jede*r aus diesem Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er*sie dem Dekan*der Dekanin diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt hat.

§ 10

Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter*innen überein und gehen nicht fristgerecht mindestens zwei Äußerungen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus der Bewertung der Gutachter*innen.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter*innen um mindestens zwei Noten voneinander ab oder hat ein*e Gutachter*in die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der schlechtesten oder zum Vorteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der besten Bewertung der Gutachter*innen ab, so entscheiden die hauptamtlichen Professor*innen der Wirtschaftswissenschaften einschließlich Dekan*in, Prodekan*in und Gutachter*innen. Jede*r hat eine Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des* Dekans*der Dekanin.

(3) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um weniger als zwei Noten voneinander ab, ohne dass ein Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der schlechtesten oder zum Vorteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der besten Bewertung der Gutachter*innen abweichen, so wird der Mittelwert der Bewertungen gebildet.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der*die Dekan*in teilt dem*der Doktoranden*Doktorandin schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem*Der Bewerber*in wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 gewährt.

(3) Von der Ablehnung der Dissertation werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften durch den Dekan schriftlich benachrichtigt.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden oder wurde nach § 10 Absatz 3 eine einheitliche Note nicht festgesetzt, so bestellt der*die Dekan*in einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer*innen in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 1) oder dem Kreis der Gutachter*innen der Dissertation zu wählen sind. Der*Die Erstgutachter*in der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Der*die Dekan*in kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein*e Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Doktorand*in erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird nach Anhörung des*der Rektors*Rektorin der Fachhochschule bestellt.

(3) Zu Beginn der ersten Sitzung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein*e Vorsitzende*r gewählt. Bis zur Wahl eines*einer Vorsitzenden wird diese Funktion von dem*der Erstgutachter*in übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(5) Als Prüfer*in kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der*die Dekan*in den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die Doktorand*innen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden. Zeit und Ort der Prüfung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein*e Doktorand*in ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er*sie die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der*die Dekan*in. Er*Sie kann im Krankheitsfall die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert etwa 90 Minuten, mindestens jedoch so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der*die Doktorand*in den in § 1 Absatz 4 gestellten Anforderungen genügt. Der*Die Doktorand*in erläutert die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; das Prüfungsgespräch (§ 1 Absatz 4) schließt sich an.

(5) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Der*Die Vorsitzende kann auf Antrag des Doktoranden*der Doktorandin weitere Personen zulassen; der Antrag ist formlos möglich.

(6) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der mündlichen Prüfung. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des*der Doktoranden*Doktorandin mit mindestens „rite“ bewertet wurden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der*Die Doktorand*in teilt dem*der Dekan*in binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob er*sie die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem von dem*der Doktoranden*Doktorandin zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 16 Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(2) Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden auf Wunsch des*der Doktoranden*Doktorandin bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 17 Öffentliche Vorstellung der Dissertation

Der*die Dekan*in kann den*die Doktoranden*Doktorandin aufgrund des Vorschlags eines*einer Gutachters*Gutachterin oder aufgrund des Vorschlags von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen. Die Vorstellung ist nicht Voraussetzung der Promotion und wird nicht bewertet.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der*die Doktorand*in die Dissertation in der vom Dekan*von der Dekanin nach Zustimmung von Erstgutachter*in und Zweitgutachter*in sowie ggf. weiteren Gutachter*innen genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Wird die Frist versäumt, gehen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte verloren. In begründeten Fällen verlängert der*die Dekan*in auf Antrag die Frist in angemessenem Umfang. Über die getroffene Entscheidung informiert der*die Dekan*in den Fakultätsrat. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 80 Stück;

b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren gewährleistet ist: 6 Exemplare bzw. Sonderdrucke.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt der Pflichtexemplare zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines*einer Doktors*Doktorin der Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des*der Dekans*Dekanin und der Gutachter*innen sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 lit. b) veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der*die Doktorand*in unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 kann der*die Doktorand*in die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) der*die Doktorand*in eine elektronische Version auf einem Datenträger und in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt,
- b) der*die Doktorand*in der Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht,
- c) der*die Doktorand*in vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 18 Absatz 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 18 Absatz 3) gelten entsprechend.

(4) Die Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald

sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 21 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern der*die Doktorand*in keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald geschehen, die auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 lit. a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der*die Doktorand*in einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 lit. c) bleibt unberührt. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem*der Doktoranden*Doktorandin von dem*der Dekan*in auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 Absatz 4 zu gewähren.

§ 21

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der*die Doktorand*in alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Doktorand*in das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 18 Absatz 1, Satz 5 lit. b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn der*die Doktorand*in einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des*der Herausgebers*Herausgeberin der betreffenden Reihe vorlegt, woraus hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 80 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem*der Herausgeber*in der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der*die Doktorand*in nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 22 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der*die Doktorand*in hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Universitätsprofessor*innen.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften honoris causa wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen und einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Der Senat der Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des*der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 24 Erneuerung der Doktorurkunde

Der*die Dekan*in kann auf Beschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars*der Jubilarin mit der Universität angebracht erscheint.

§ 25
Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
(binationale Promotion)

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) verleihen (binationale Promotion).

(2) Der*Die Bewerber*in um die binationale Promotion muss die Annahmeveraussetzungen beider Institutionen erfüllen.

(3) Die binationale Promotion erfolgt in einem gemeinsamen Promotionsverfahren. Das Verfahren ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln, den die Universität Greifswald mit der ausländischen Institution schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere,
- dass ein gemeinsamer Promotionsausschuss zu bilden ist,
- die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen,
- die Sprache, in der sie zu erbringen sind,
- wo die Dissertation einzureichen und wie sie zu veröffentlichen ist.

Die Regelungen sollen sich an den Anforderungen dieser Promotionsordnung orientieren; Abweichungen sind zulässig, um entgegenstehenden Regeln und Traditionen der ausländischen Institution Rechnung tragen zu können.

(5) Der*Die Bewerber*in erhält eine*n Betreuer*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (§ 3) und eine*n Betreuer*in vergleichbarer Qualifikation der ausländischen Institution. Die Dissertation ist von beiden Betreuer*innen zu begutachten. Ein drittes Gutachten ist von einem Mitglied einer der beiden Institutionen zu erstellen. Der*die Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kann verlangen, dass weitere Gutachter*innen bestellt werden.

(6) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Form und Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(7) Nach bestandener Prüfung und Erfüllung aller weiteren Anforderungen erhält der*die Bewerber*in eine gemeinsame Promotionsurkunde mit den Unterschriften und Siegeln beider Institutionen. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass die

Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Verbietet das ausländische Recht eine gemeinsame Urkunde, so stellen beide Institutionen jeweils eine Urkunde aus. Aus beiden Urkunden muss hervorgehen, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung vom 17. August 2010 (Mitt.bl. BM M-V 2011 S. 7) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 20. Dezember 2021.

Greifswald, den 20.12.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Prof. Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.12.2021